

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zum B-Plan „Solarpark Briesen Guhrow
(Teil Briesen)“**

Gemeinde Briesen, Amt Burg (Spreewald)
Landkreis Spree Neiße
(Brandenburg)

Cottbus, August 2026



Büro für Umweltplanung

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zum B-Plan „Solarpark Briesen Guhrow
(Teil Briesen)“**

Auf dem Gebiet der Gemeinde Briesen, Amt Burg
(Spreewald)
Landkreis Spree Neiße (Brandenburg)

Cottbus, August 2026

Impressum

Auftraggeber: Wattner Projektentwicklungsgesellschaft mbH
Maximinenstraße 6
50668 Köln

Auftragnehmer: LUTRA Büro für Umweltplanung
Bonnaskenstr. 18/19
03044 Cottbus
Tel./Fax: 03 55 / 381 84 67
e-mail: info@lutra-umweltplanung.de

Projektbearbeitung: Jürgen Borries, Dipl.-Biol.

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	1
1.1	Anlass und Aufgabe	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
1.3	Methodisches Vorgehen.....	4
1.4	Untersuchungsraum, aktuelle Nutzungen und Biotopstrukturen.....	5
1.5	Datengrundlage	7
2	Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens	8
3	Relevanzprüfung	12
4	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der entscheidungsrelevanten Arten.....	13
4.1	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
4.1.1	Säugetiere des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	13
4.1.1.1	Situation im Plangebiet.....	13
4.1.1.2	Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	14
4.1.1.2.1	Fledermäuse (<i>Chiroptera</i>)	14
4.1.1.2.2	Wolf (<i>Canis lupus</i>)	14
4.1.2	Reptilien des Anhang IV der FFH-Richtlinie	16
4.1.2.1	Situation im Plangebiet.....	16
4.1.2.2	Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Maßnahmen.....	16
4.2	Europäische Brutvogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	18
4.2.1	Untersuchungsmethodik und Ergebnisse.....	18
4.2.2	Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Maßnahmen.....	21
4.2.2.1.1	Brutvögel der offenen Ackerfläche und der Kontaktzone Gehölze-Acker.....	21
4.2.2.1.2	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	21
4.2.2.1.3	Heidelerche (<i>Lullulea arborea</i>).....	22
5	Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten	24
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung.....	24
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	25
6	Quellenverzeichnis.....	27
6.1	Literatur.....	27
7	Fotodokumentation	28

1 Vorbemerkungen

1.1 Anlass und Aufgabe

Ein privater Vorhabensträger beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Briesen, eine Photovoltaik-Anlage auf einer Agrarfläche in den gleichnamigen Gemarkungen zu errichten. Ziel des Projekts ist die Erzeugung von regenerativer Energie, was ein Beitrag zu einer nachhaltigen Klimapolitik leisten soll. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans (B-Plan) für die Vorhabensfläche sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die angestrebte Standortentwicklung geschaffen werden. Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebiets gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaik. Der Geltungsbereich des Plangebiets mit einer Fläche von ca. 59,6 ha umfasst eine Ackerfläche südlich der Ortslage Briesen (Landkreis Spree-Neiße) im Naturraum des Vorspreewaldes. Das Plangebiet erstreckt sich südwestlich der der Burger Chaussee (Landstraße L 51) in der weitgehend offenen Agrarlandschaft. Die Ackerfläche des Plangebiets wird im Westen, Süden und Südosten von Waldflächen umschlossen. Im Norden schließt sich eine Agrarfläche in der Gemeinde Guhrow an. Die Gemeinde Briesen in dessen „Außenbereich“ die Vorhabensfläche liegt, wird durch das Amt Burg/Spreewald verwaltet.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung der Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Aber auch wenn die artenschutzrechtlichen Verbote nicht unmittelbar für die Bebauungsplanung gelten, muss die Stadt oder Gemeinde diese bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung beachten. Stellt sich im Planungsverfahren heraus, dass die vorgesehene Flächennutzung artenschutzrechtliche Konflikte provoziert, muss von der Planung dennoch nicht unbedingt Abstand genommen werden. Angesichts der erfolgten Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes liegt im Falle der Bauleitplanung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG dann kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, wenn bei den europarechtlich geschützten Arten – ggf. unter Einbeziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Durch diesen neu eingefügten Absatz können bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen.

Werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten dennoch erfüllt, können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden. Die Städte und Gemeinden können daher „in eine Ausnahmevoraussetzung hineinplanen“; so dass die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG nur noch in Ausnahmefällen erfolgen muss, in denen der Planverwirklichung dauerhafte und nicht ausräumbare rechtliche Hindernisse entgegen stehen.

Soweit ein Vorhaben droht, bezüglich „nur“ national geschützter Arten gegen ein Verbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verstoßen, liegt kein Verstoß gegen das Verbot vor, soweit der in der Verbotshandlung liegende Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 15 BNatSchG zulässig ist. Das bedeutet, dass kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote bei nur national geschützten Arten vorliegt, wenn über die drohenden Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote auf der Ebene des Bebauungsplans durch Vermeidung und Ausgleich der Eingriffe in der Abwägung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB entschieden wird.

Vor diesem Hintergrund wurde das Büro LUTRA-Umweltplanung mit der Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt, in dem die artenschutzrechtlichen Belange dargestellt und bewertet werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Nachfolgend sind die rechtlichen Grundlagen, die das Planverfahren berühren, aufgeführt und kurz erläutert. Alle Zitate aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beziehen sich auf die Fassung vom 29. Juli 2009 (mit Wirkung zum 01.03.2010).

Artenschutzrecht

Am 18.12.2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten (BGBl I S. 2873). Mit der Gesetzesnovelle des BNatSchG sind am 01.03.2010 weitere Änderungen durch die Neufassung in Kraft getreten (BGBl I S. 706) sowie § 44 BNatSchG mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15.09.2017 weiter angepasst worden (BGBl I S. 3434). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf diese aktuelle Fassung. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und diese vorbereitende Planungen relevanten neuen **Absatz 5** des § 44 BNatSchG ergänzt:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. 2 Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft, sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben: im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 1 und 2 BNatSchG nur für die in **Anhang IV der FFH-RL** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **europäischen Vogelarten**.

Die ausschließlich national streng geschützten Arten sowie die "lediglich" national besonders geschützten Arten unterliegen der Einordnung in § 14 Abs. 1 BNatSchG a.F. im Allgemeinen.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein. Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeit schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und

- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

1.3 Methodisches Vorgehen

Zur Abschätzung des Arteninventars und damit auch des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials wurde eine Erfassung der potenziell besonders betroffenen Tiergruppen Vögel und Reptilien, auf der Vorhabensfläche und auf den unmittelbar angrenzenden Flächen durchgeführt. Zur Erfassung der Brutvogelfauna erfolgten ab Mitte März bis Mitte Juni 2025 sechs Tag- und zwei Nacht-/Dämmerungsbegehungen. Die Reptilienfauna, insbesondere die Zauneidechse, wurde über eine Absuche der potenziell geeigneten Habitate im Untersuchungsraum kartiert. Dazu erfolgten drei Begehungen im Mai und Juni sowie drei weitere im August und September 2025.

Weiterhin wurde für das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung eine Strukturkartierung durchgeführt auf deren Grundlage eine Potenzialabschätzung über das Vorkommen weiterer relevanter Arten (Säugetiere, Amphibien, Schmetterlinge) erfolgen konnte.

Für die erfassten und vom Potenzial abgeschätzten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (V-VRL) wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt wären, würde anschließend eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind, erfolgen.

Gemäß dem Urteil des BVerwG vom 17.01.2007 (9 A 20.05) ist „die objektive Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen im Grundsatz nicht anders einzustufen als die Gewissheit eines Schadens“. Zum Ausschluss von erheblichen Beeinträchtigungen ist durch eine schlüssige naturschutzfachliche Argumentation ein Gegenbeweis zu erbringen, der belegt, dass keine nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben entstehen. Dieser Gegenbeweis hat unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel zu erfolgen. Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Kurzgutachten werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen, soweit erforderlich, für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Reichen die derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse für eine sichere Beurteilung der Erheblichkeit nicht aus, so wird bei der Beurteilung der projektbedingten Auswirkungen im Zweifelsfall eine Erheblichkeit angenommen.

1.4 Untersuchungsraum, aktuelle Nutzungen und Biotopstrukturen

Der Untersuchungsraum umfasst die Fläche des B-Plangebietes sowie die direkt angrenzenden Bereiche. Die Vorhabensfläche liegt in der Gemarkung Briesen der gleichnamigen Gemeinde. Sie befindet sich in landwirtschaftlicher Nutzung als Intensiväcker. Das Untersuchungsgebiet ist ohne ausgeprägtes Relief und nahezu eben. Bei den ersten Begehungen Mitte März 2025 war auf der Fläche eine Saatgrasmischung frisch ausgetrieben. Ende April wurde die Fläche umgebrochen und Mais angesät, der aber erst sehr spät (Ende Mai/Anfang Juni) austrieb. In der Zeit zwischen Ende April und Anfang Juni waren die Vorhabensflächen komplett struktur- und vegetationslos. Im Norden der Teilfläche Briesen liegt ein schmaler Streifen, der als Ackerbrache im Jahr 2025 ungenutzt war.

Nördlich des Plangebiets setzt sich die Agrarfläche auf dem Gebiet der Gemeinde Guhrow fort. Am Nordwestrand des Plangebiets steht eine markante Baumgruppe aus drei alten Eichen am Waldrand. Dahinter stockt ein lichter alter Kiefernforst. Südlich schließt sich ebenfalls ein mittelalter Kiefernforst an, der am Rand von einer Land-Reitgrasflur mit Besenginsterbestand gesäumt wird. Direkt südlich davon ragt eine schmale Gehölzhalbinsel in das Plangebiet. Sie besteht aus einem lichten, mittelalten Kiefernforst. Als Krautschicht dominiert eine Land-Reitgrasflur. Am Südrand des Gehölzes stehen einige alte Kiefern und zwei einzelne, markante Kiefern stocken im Südosten entlang eines alten Weges in der offenen Feldflur.

Im Nordosten und Osten begrenzt die Landesstraße L51 und südlich des „Kreisels Briesen“ die L50, ohne einen Saum, das Plangebiet. Ungefähr in der Mitte der Nordostgrenze an der L51 befindet sich ein Siedlungssplitter mit zwei Wohngrundstücken einem kleinen Gewerbebetrieb. Der Siedlungssplitter wird zum Acker hin von Laubgehölzen umschlossen. Ein weiterer Siedlungssplitter, der ebenfalls an die L51 angrenzt, befindet sich an der Nordgrenze und schließt außerhalb des Plangebietes an.

Im gesamten Südosten und Süden grenzt die Vorhabensfläche an einen geschlossenen Kiefernforst mittleren Alters an. Teilweise wird der Waldrand von Besenginster gesäumt. Vereinzelt stehen ältere Eichen und Birken am Waldrand. Die Grenze des Plangebiets im Südwesten verläuft durch die offene Ackerflur. Westlich, jenseits der Grenze, wurde in einem breiten Streifen eine Aufforstung in der Ackerflur angelegt, die auch von einem Wildschutzzaun umschlossen ist. Die Baumarten der Aufforstung werden überwiegend von Feldahorn, Stieleiche, Lärche, Birke, Kiefer und Schlehengebüsch gebildet. Um diese Aufforstung wurde auch ein großer Trupp (ca. 40 Tiere) Damhirsche angetroffen.

Nachfolgend sind die Biotoptypen des Plangebiets und der direkt angrenzenden Flächen, gemäß des brandenburgischen Kartierschlüssels, aufgeführt und in ihrer Bedeutung als Lebensraumtyp bewertet.



Abb. 1: Vorhabensflächen (rot umgrenzt) des geplanten „Solarpark Briesen“

1.5 Datengrundlage

Als Grundlage für das Gutachten dienen die vorliegenden Daten aus der Brutvogelkartierung, die im Rahmen von fünf Begehungen (sechs Tag- & zwei Dämmerungs-/Nachtbegehung) von Mitte März bis Mitte Juni 2025 durchgeführt wurde. Die Reptilienfauna, insbesondere die Zauneidechse, wurde über eine Absuche der potenziell geeigneten Habitate im Untersuchungsraum kartiert. Dazu erfolgten drei Begehungen im Mai und Juni sowie drei weitere im August und September 2025.

Weiterhin erfolgte für die Vorhabensfläche und deren Randbereiche eine detaillierte Biotop- und Strukturkartierung auf deren Grundlage eine Potenzialabschätzung über das Vorkommen weiterer relevanter Arten erfolgen konnte (Säugetiere, Amphibien, Schmetterlinge).

2 Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens

Eine Beschreibung des Vorhabens ist dem B-Plan-Entwurf zu entnehmen. An dieser Stelle werden lediglich die Wirkfaktoren kurz beschrieben, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der ausgewählten entscheidungsrelevanten Arten verursachen können. Wesentliche projektspezifische Wirkungen werden benannt. Dabei wird unterschieden zwischen anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen.

Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans (59,6 ha) werden 43,4 ha als „**Sondergebiet Solarpark**“, 6,74 ha als **Landwirtschaftsfläche** und 9,41 ha als **Grünflächen** ausgewiesen. Innerhalb ausgewählter „Grünflächen“ ist die Pflanzung von Sichtschutzhecken unterschiedlicher Breite und Ausprägung vorgesehen. In besonders sensiblen Bereichen mit hoher Sichtbarkeit und potenziell hohem Konfliktpotenzial zum Landschaftsbild (insbesondere angrenzende Solarflächen an die Landesstraße L51) sind fünfzeilige Hecken vorgesehen. Abgestuft sind weiterhin drei-, zwei- und einzeilige Hecken geplant (siehe Entwurf zum B-Plan – Abb. 2). Die im B-Plan festgesetzten „Flächen für die Landwirtschaft“ sowie einige daran angrenzende Grünflächen sind ausserdem als Wanderkorridore für Großsäuger vorgesehen, die eine Mindestbreite von 50 m aufweisen.

Geplant ist die Errichtung eines Solarparks. Die Module werden mittels eines Montagesystems für die reihenförmige Anordnung von Gestellformationen fest aufgeständert. Die Gestellpfosten werden in den Boden gerammt. Es werden keine klassischen Fundamente errichtet. Die Maximalhöhe der Module wird auf 4 m über Gelände festgesetzt. Die PV-Anlage muss aus Sicherheitsgründen vor unbefugtem Betreten, zur Vermeidung von Unfällen durch Stromschlag sowie aus Gründen des Versicherungsschutzes mit einem Übersteigenschutz (Zaun) eingefriedet werden.

Eine Planierung der Fläche oder größere Erdbewegungen sind nicht vorgesehen, so dass sich die Eingriffe ins Relief und in den Boden weitgehend auf die punktförmig zu rammenden Stahlträger beschränkt. Die äußere verkehrliche Erschließung wird vollständig über die angrenzenden bestehenden Straßen gewährleistet. Es werden insgesamt zwei Anbindepunkte genutzt, die vom Straßenbaulastträger (LS) zugewiesen sind. Diese liegen im „Abschnitt 40“ der L 51 bei km 0,568 und bei km 1,033 jeweils links. Hier handelt es sich um zwei bereits vorhandene derzeit landwirtschaftlich genutzte Zufahrten. Abbildung 2 zeigt den Entwurf des B-Plans.

Folgende umwelterhebliche Wirkfaktoren können bei der durch den B-Plan vorbereitenden Umsetzung der Baumaßnahmen prinzipiell auftreten:

- Flächeninanspruchnahme
- Veränderung der Habitatstruktur
- Visuelle Wirkungen
- Lärmimmissionen
- Trennwirkung

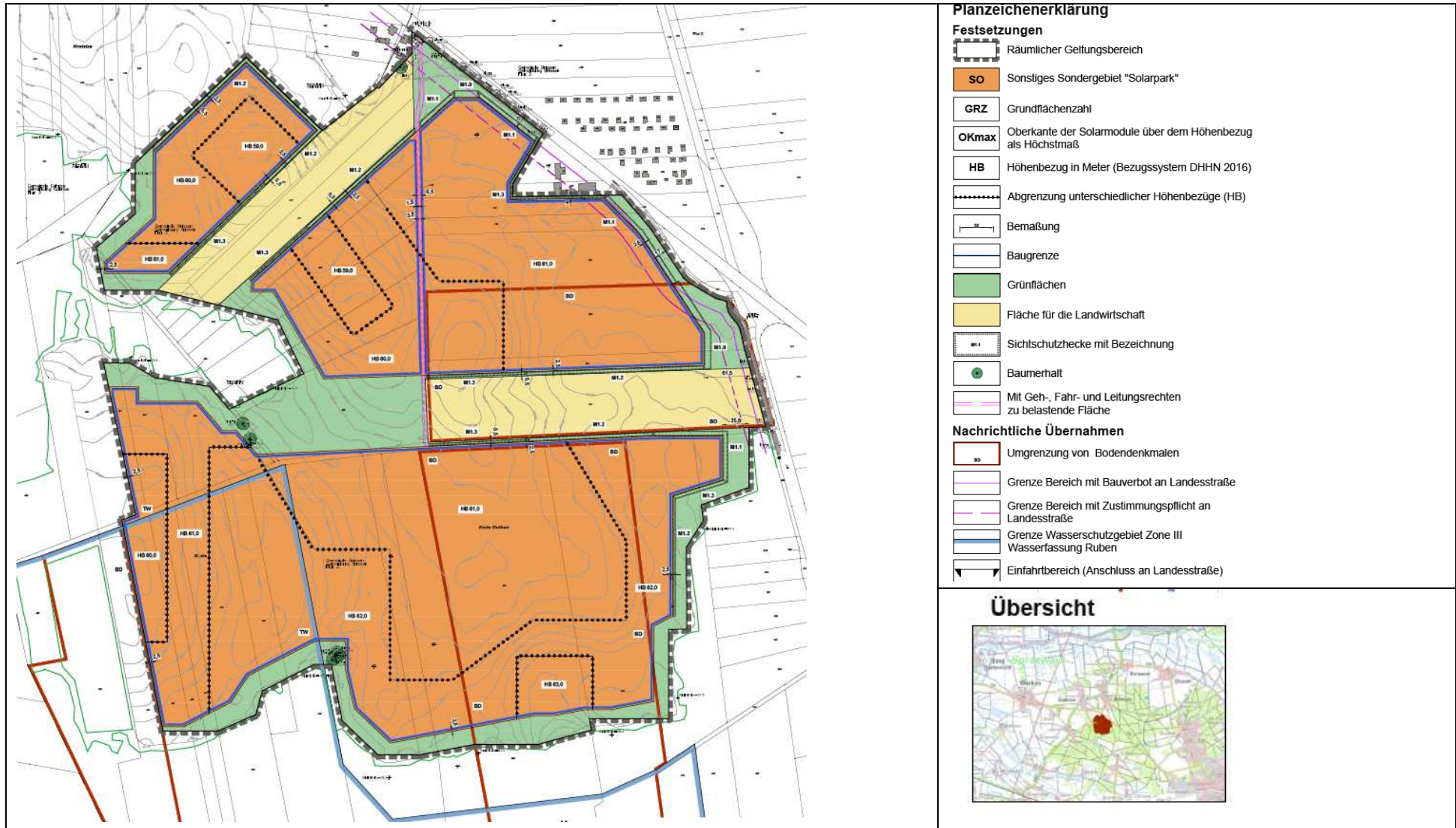


Abb. 2: B-Plan Entwurf zum „Solarpark Briesen“. Stand: Juni 2026

Flächeninanspruchnahme

Durch das Vorhaben treten Flächeninanspruchnahmen auf, die zum Verlust von Naturhaushaltsfunktionen führen können. Dauerhafte anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen entstehen infolge von Überbauung bzw. Überdeckung durch die Solarpaneele und deren Nebenanlagen und durch die Anlage von Zuwegungen und Verkehrsflächen. Die eigentliche Überbauung (Teil- und Vollversiegelt) der Fläche ist allerdings gering (kleiner 4 %), da die Solarpaneele auf einer Stelzenkonstruktion aufgestellt werden, die nur eine minimale, punktuelle Standfläche besitzen. Ein Teil der "Sonderfläche Solar" (SO) wird überdeckt mit Solarpaneelen. Diese Überschattung kann bei einer festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7 max. 70 % betragen. Eine **baubedingte** Flächeninanspruchnahme kann kurzfristig durch Anlage von Lagerflächen im Zuge der Baumaßnahmen bestehen.

Die Wirkungsintensität der Flächeninanspruchnahme differiert in Abhängigkeit von der Art der Flächeninanspruchnahme und von der jeweils betrachteten Tier- oder Pflanzenart. Eine hohe Wirkungsintensität besteht generell bei Vollversiegelung, da damit der vollständige Verlust aller Naturhaushaltsfunktionen und des Lebensraumes der entsprechenden Arten verbunden ist. Neben der Veränderung der Habitatstruktur ist die Flächeninanspruchnahme der Wirkfaktor, der bei dem betrachteten Projekt am stärksten und nachhaltigsten auf die Tier- und Pflanzenwelt einwirkt.

Veränderung der Habitatstruktur

Durch die Umgestaltung der Offenflächen, insbesondere durch die Überschattung der Bodenflächen, ergeben sich **anlagenbedingte** Veränderungen der Habitatstruktur. Die Veränderungen im Mikroklima können eine Veränderung der natürlichen Pflanzenzusammensetzung bewirken. Da es sich bei den Vorhabensflächen derzeit überwiegend um einen Intensivacker handelt, ist der Konflikt im Hinblick auf eine Veränderung der Habitatstruktur als gering einzustufen.

Bei einer Zuwegung über zwei vorgegebene Anschlusspunkte an der L 51 kommt es zu keinem Konflikt mit straßenbegleitenden Gehölzbeständen.

Visuelle Wirkungen

Visuelle Wirkungen für Tiere werden durch die vermehrte Anwesenheit von Menschen (Bauarbeitern) sowie von Maschinen und Fahrzeugen während der Bautätigkeiten hervorgerufen. Neben der Verlärmung stellen optische Störungen durch die Anwesenheit von Menschen die Hauptursachen für Lebensraumstörungen dar. Sie sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Bei den geplanten Bauarbeiten für den Solarpark kann es zu erheblichen **baubedingten** visuellen Störungen kommen.

Erhebliche **betriebsbedingte** visuelle Störungen können sich für Brutvögel der offenen Ackerfläche ergeben. Die erhebliche Einschränkung der „Umsicht“ und der Überprägung der offenen Fläche kann für sensible Arten zum Verlust des Bruthabitats führen. Weiterhin können Wartungsarbeiten während der Brutzeit bei sensiblen Vogelarten zu visuellen Störungen, auch über die Fläche des Solarparks hinaus, führen.

Lärmimmissionen

„Lärm“ wird üblicherweise als unerwünschter, störender oder gesundheitsschädlicher Luftschall definiert. Während der Bauphase kommt es zeitlich begrenzt zu **baubedingten** Lärmimmissionen, z. B. infolge von Baggerarbeiten und insbesondere beim Einsatz der Rammen sowie beim An- und Abtransport von Baumaterial. Erhebliche **betriebsbedingte** akustische Störungen sind bei dem Vorhaben nicht zu erwarten.

Trennwirkung

Unter Trennwirkungen werden Zerschneidungen zusammengehörender Raumeinheiten (z. B. Siedlungsbereiche, Tierlebensräume) und Zerschneidungen von Funktionsbeziehungen zwischen einzelnen Raumeinheiten (z. B. Tierwanderwege) verstanden.

Durch die geschlossene Umzäunung des Solarparks kann es potenziell zu Trennwirkungen, insbesondere für Säugetiere kommen. Dies kann aber durch entsprechende Maßnahmen gemindert werden, die eine Durchlässigkeit, für kleinere Säugetiere, gewährleistet. Für größere Säuger können Korridore innerhalb des Solarparks freigehalten werden. Im konkreten Fall sind zwei Wildkorridore mit einer Breite von jeweils 90 m und 70 m durch den Solarpark vorgesehen.

3 Relevanzprüfung

Da im Untersuchungsgebiet (geplantes Sondergebiet) keine entsprechenden Fließgewässer vorhanden sind, kann für eine große Gruppe von Arten das Vorkommen und damit eine potenzielle Betroffenheit ausgeschlossen werden. Das Vorkommen folgender europarechtlich geschützter Arten / Artengruppen wird im Plangebiet ausgeschlossen:

- Alle Pflanzenarten (keine geeigneten Lebensräume bzw. Habitattypen)
- Alle wassergebundenen Insektenarten (z.B. Libellen) mangels entsprechend geeigneter Gewässer
- Alle Schmetterlingsarten (mangels vorhandener Wirtspflanzen)
- Alle FFH-rechtlich geschützten Weichtiere (Muscheln und Schnecken) mangels entsprechend geeigneter Gewässer
- Alle Amphibienarten mangels vorhandener Gewässer im Plangebiet und Wirkungsbereich
- Alle wassergebundenen Großsäuger (Fischotter, Biber) mangels entsprechend geeigneter Gewässer

Als für das Plangebiet relevante Artengruppen, die einer konkreten Betroffenheitsanalyse unterzogen werden müssen, bleiben die Säugetiere, Reptilien und Vögel.

4 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der entscheidungsrelevanten Arten

4.1 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Säugetiere des Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1.1 Situation im Plangebiet

In der nachfolgenden Tabelle 1 werden die im Untersuchungsraum des Artenschutzgutachtens potenziell vorkommenden Säugetierarten des Anhang IV der FFH-RL aufgeführt.

Tabelle 1: Gefährdung und Erhaltungszustand der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Säugetierarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Vorkommen im UR	EHZ KBR* Brandenburg
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	3	pot. Vorkommen	FV
Fransenfledermaus	<i>Myotis natterii</i>	-	2	pot. Vorkommen	FV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	pot. Vorkommen	U1
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	-	2	pot. Vorkommen	U1
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	pot. Vorkommen	U1
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	-	pot. Vorkommen	unbekannt
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3	pot. Vorkommen	U1
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	V	pot. Vorkommen	FV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	V	pot. Vorkommen	FV
Wolf	<i>Canis lupus</i>	3	0	pot. Vorkommen	U2
Gefährdungskategorien der Roten Listen:		* Erhaltungszustand kontinentale biogeogr. Region			
1 = vom Aussterben bedroht		FV = günstig			
2 = stark gefährdet		U1 = ungünstig - unzureichend			
3 = gefährdet		U2 = ungünstig - schlecht			
4 = potenziell gefährdet					
V = Art der Vorwarnliste					
G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes					

4.1.1.2 Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

4.1.1.2.1 Fledermäuse (*Chiroptera*)

Verbreitung im Untersuchungsraum

Außerhalb des Plangebietes am Westrand, Südrand und Südostrand stehen am Waldrand, im Wald und in der offenen Feldflur im Westen einige alte Eichen und Kiefern, die auch ein Quartierpotenzial für baumbewohnende Fledermäuse bieten könnten. Höhlen, Risse und Spalten in den Bäumen können für Tiere der unten aufgeführten Fledermausarten als Zwischen- und Ruhequartiere dienen. In größeren Baumhöhlen sind auch Wochenstubenquartiere möglich. Quartiere können potenziell ganzjährig besetzt sein. Bei Baumhöhlen und -spalten, die nicht frostfrei sind, ist es jedoch unwahrscheinlich, dass bei niedrigen Temperaturen ($<0^{\circ}\text{C}$) diese von Fledermäusen besetzt werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Tötungen und oder Störungen von Individuen der baumbewohnenden Fledermäuse (v.a. noch nicht flugfähiger Jungtiere) durch Baumfällungen können durch eine vorausgehende gezielte Absuche sowie ein Fälltermin im Winter (November - März) mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden, da sich in den Bäumen wahrscheinlich keine Winterquartiere befinden. Diese Fällbeschränkung ist in der Baugenehmigung festzuschreiben. Sollten Baumfällungen von älteren Bäumen im Frühjahr, Sommer und Herbst oder insbesondere in der Wochenstubenzeit erfolgen, ist im vorhinein unbedingt eine detaillierte Untersuchung der Gehölze auf Fledermausvorkommen erforderlich. Da auch im Winter eine Nutzung der Baumhöhlen durch Fledermäuse grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann, sollte bei den Fällarbeiten ein Artenschutzsachverständiger hinzugezogen werden, der bei entsprechenden Funden umgehend die richtigen Maßnahmen einleiten kann, um mögliche Verbotstatbestände zu verhindern. Erhebliche anlagen- und betriebsbedingte Störungen von Fledermäusen sind nicht zu erwarten.

Durch Baumfällungen alter Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren kann es zu Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen. **Nach derzeitigem Planungsstand sind keine Baumfällungen in den genannten Räumen geplant. Alle Solitär-bäume und Baumgruppen im Plangebiet sind als „zu erhalten“ festgesetzt.** Sollten doch Baumfällungen von potenziellen Quartierbäumen erfolgen ist dieser Verlust auszugleichen und Ersatzquartiere in Form von Fledermauskästen vorzusehen (CEF-Maßnahmen). Die Fledermauskästen können an geeigneten Bäumen in der Umgebung angebracht werden. Die Anbringung der Kästen ist mit einem Fledermaussachverständigen und der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

4.1.1.2.2 Wolf (*Canis lupus*)

Charakterisierung

Nach der vollständigen Ausrottung und langer Abwesenheit in Deutschland wurden im Jahr 2000 erstmals wieder wildlebende Wölfe in Deutschland, in der sächsischen Lausitz geboren. In Brandenburg erfolgte die erste territoriale Ansiedlung eines Wolfspaares im Jahr 2007 im äußersten Südosten des Landes. Seitdem ist der Bestand kontinuierlich angewachsen. Derzeit (Wolfsjahr 2024/25) ist von einem Wolfsbestand von 54 Rudeln und 6 Paaren in 60 Territorien auszugehen.

Obwohl man auch einzelne Wölfe in der Wildnis antrifft, ist die normale Sozialordnung des Wolfes das Rudel. Das Wolfsrudel besteht im Regelfall aus dem Elternpaar und dessen Nachkommen, es handelt sich also um eine Familie. Wölfe werden erst mit zwei Jahren geschlechtsreif (Haushunde

schon mit 7 bis 11 Monaten) und verbleiben bis zur Geschlechtsreife bei den Eltern. Die vorjährigen Jungwölfe unterstützen das Elternpaar bei der Aufzucht der neuen Welpen. Unter normalen Bedingungen besteht ein Rudel im Herbst also aus dem Elternpaar, dem Nachwuchs aus dem Vorjahr und dem Nachwuchs aus demselben Jahr. Mit Erreichen der Geschlechtsreife wandern die Jungwölfe in der Regel aus dem elterlichen Territorium ab und suchen sich ein freies Revier, wo sie mit einem auf der Wanderung getroffenen und ebenso ausgewanderten Jungwolf als Partner eine eigene Familie gründen.

Wolfsrudel leben im Normalfall in festen Revieren, die sowohl gegen andere Rudel als auch gegen einzelne Artgenossen abgegrenzt und falls nötig auch vehement verteidigt werden; die Reviere benachbarter Rudel überschneiden sich daher meist nur minimal. Die Größe der Reviere wird im Wesentlichen durch die Größe der Beutetierarten und die Zahl der Beutetiere bestimmt. Die durchschnittliche Größe der Reviere variiert daher von Region zu Region stark und reicht von einigen Dutzend bis zu 13.000 Quadratkilometern. Aus Mitteleuropa liegen bisher nur Werte aus Polen vor, dort wurden Reviergrößen zwischen 150 und 350 km² festgestellt.

Grundnahrung des Wolfes bilden im größten Teil des Verbreitungsgebietes mittelgroße bis große pflanzenfressende Säugetiere, er nutzt dabei die im jeweiligen Lebensraum dominierenden Arten. In Mitteleuropa dominieren Wildschweine, Hirschartige und Haustiere im Nahrungsspektrum. In nahrungsarmen Zeiten frisst der Wolf sowohl Aas als auch Abfälle.

Vor der Geburt der Jungen wird im Normalfall eine Erdhöhle gegraben oder von anderen Säugern übernommen und vergrößert. Die Höhlen haben ein oder zwei Eingänge. Von diesen führt ein Gang in die große Kammer. Etwa drei Wochen vor der Geburt verlässt das tragende Weibchen die Höhlenumgebung meist nicht mehr.

Verbreitung im Untersuchungsraum

Das Vorhabengebiet des Solarparks liegt im Bereich von sicheren Wolfsvorkommen im Südraum Brandenburgs. Dies ist konkret das Wolfsrevier „Vorspreewald (Nr. 34)“ mit einem unklaren Status (Karte „Bestätigte Wolfsvorkommen in Brandenburg“ LfU Stand 30.04.2025). Das Vorhandensein einer Aufzuchthöhle im unmittelbarem Wirkraum des Solarparks ist auszuschließen. So ist der Planungsraum lediglich als Nahrungshabitat für ein Wolfsrudel einzustufen. Konkrete Nachweise aus dem Vorhabengebiet liegen nicht vor.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Tötungen von Individuen des Wolfes durch Baumaßnahmen sind ausgeschlossen, da ein Vorkommen einer Wurfhöhle des Wolfes im Vorhabensgebiet auszuschließen ist.

Baubedingt kann es zu kurzfristigen Störungen im Nahrungsrevier des Wolfes kommen, die als nicht erheblich angesehen werden. Betriebsbedingte Störungen des Rudels sind auszuschließen.

Durch die Errichtung des Solarparks mit der dazugehörigen Infrastruktur (insbesondere der Umzäunung) ist nicht mit einem erheblichen bau- oder anlagenbedingten Verlust von Lebensraum für den Wolf auszugehen, da keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gestört oder entwertet werden. Auch eine Barrierewirkung des Solarparks ist in Bezug auf den sehr mobilen Wolf auszuschließen. Somit führt das Vorhaben nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

4.1.2 Reptilien des Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.2.1 Situation im Plangebiet

Die Reptilienfauna, insbesondere die Zauneidechse, wurde über eine Absuche der potenziell geeigneten Habitate im Untersuchungsraum kartiert. Dazu erfolgten drei Begehungen im Mai und Juni zur Erfassung der adulten Tiere sowie drei weitere im August und September 2025 zur Kartierung der Jungtiere. Abgesucht wurden vor allem Bereiche mit offenen Saumstrukturen, wie die Waldrandbereiche um das Plangebiet sowie die vorhandene Ackerbrache im Zentrum. Die bewirtschaftete Ackerfläche bildet keinen geeigneten Lebensraum für Reptilien.

In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die im Untersuchungsraum vorkommenden Reptilienarten aufgeführt.

Tabelle 2: Gefährdung und Erhaltungszustand der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Reptilienarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Vorkommen im UR	EHZ KBR* Brandenburg
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	Vorkommen	U1
Gefährdungskategorien der Roten Listen:		* Erhaltungszustand kontinentale biogeogr. Region			
3 = gefährdet		U1 = ungünstig – unzureichend			
V = Art der Vorwarnliste					

4.1.2.2 Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Maßnahmen

4.1.2.2.1 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Bestandsdarstellung

Als xerotherme Art lebt die Zauneidechse in sonnenexponierten Habitaten, vor allem an Südhängen von Bahndämmen, Grabenrändern, Feldrainen, auf Ödland, Trockenrasen und sonnigen Kiefernsonnungen. Sie bevorzugt Böden mit weniger als 50% Deckungsgrad und genügend Unterschlupfmöglichkeiten. Vegetationsfreie Plätze mit grabbarem Boden, die möglichst lange der Sonne ausgesetzt sind und trotzdem eine bestimmte Feuchte aufweisen, sind für die Ablage der Eier und deren erfolgreiche Entwicklung erforderlich. Als hauptsächlich limitierender Faktor für die Art gilt die Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit für die Art grabfähigen Boden, in den die Eier abgelegt werden können.

Da die Errichtung des Solarparks ausschließlich auf der Fläche des Intensivackers erfolgt, können keine zentralen Lebensräume der Zauneidechsen betroffen sein, auch wenn es vereinzelte Nachweise im Randbereich der Vorhabensfläche gab. Bei den Begehungen wurden im Juni und September lediglich an 2 Orten Alttiere nachgewiesen. Die Fundorte sind in Abb. 3 dargestellt.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Tötungen von Individuen der Zauneidechse oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern sind durch eine Umsetzung der im B-Plan vorbereiteten Errichtung des Solarparks dann nicht gegeben, wenn kein Ausbau der Zuwegung bzw. Erschließung direkt entlang der Gehölz- und Waldränder erfolgen.

Dazu muss eine Erschließung des gesamten Plangebietes vom Ostrand des Vorhabengebietes von der L 51 aus gewährleistet sein. Die weitere Erschließung muss dann durch neu anzulegende Wege über die Ackerfläche erfolgen. Es sollten keine Erschließungswege direkt entlang der Waldränder und Säume angelegt werden. Auch während der Bauphase (insbesondere für den Zaunbau) dürfen keine zeitlich begrenzten Zuwegungen entlang der Waldränder angelegt oder genutzt werden.

Eine baubedingte erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtphase ist durch eine Umsetzung der gegebenen Empfehlungen und im B-Plan vorgesehenen Festsetzungen ist nicht zu erwarten. Erhebliche anlagen- und betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten.

Ein Verlust von Lebensraumverlusten durch den Bau des Solarparks ist für die Zauneidechsen nicht zu erwarten, da keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gestört oder entwertet werden.

Die Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Solarpark sowie eine Ansaat von naturnahen Stauden und Wildpflanzen führt sogar zu einer Aufwertung des Lebensraums für die Zauneidechse.

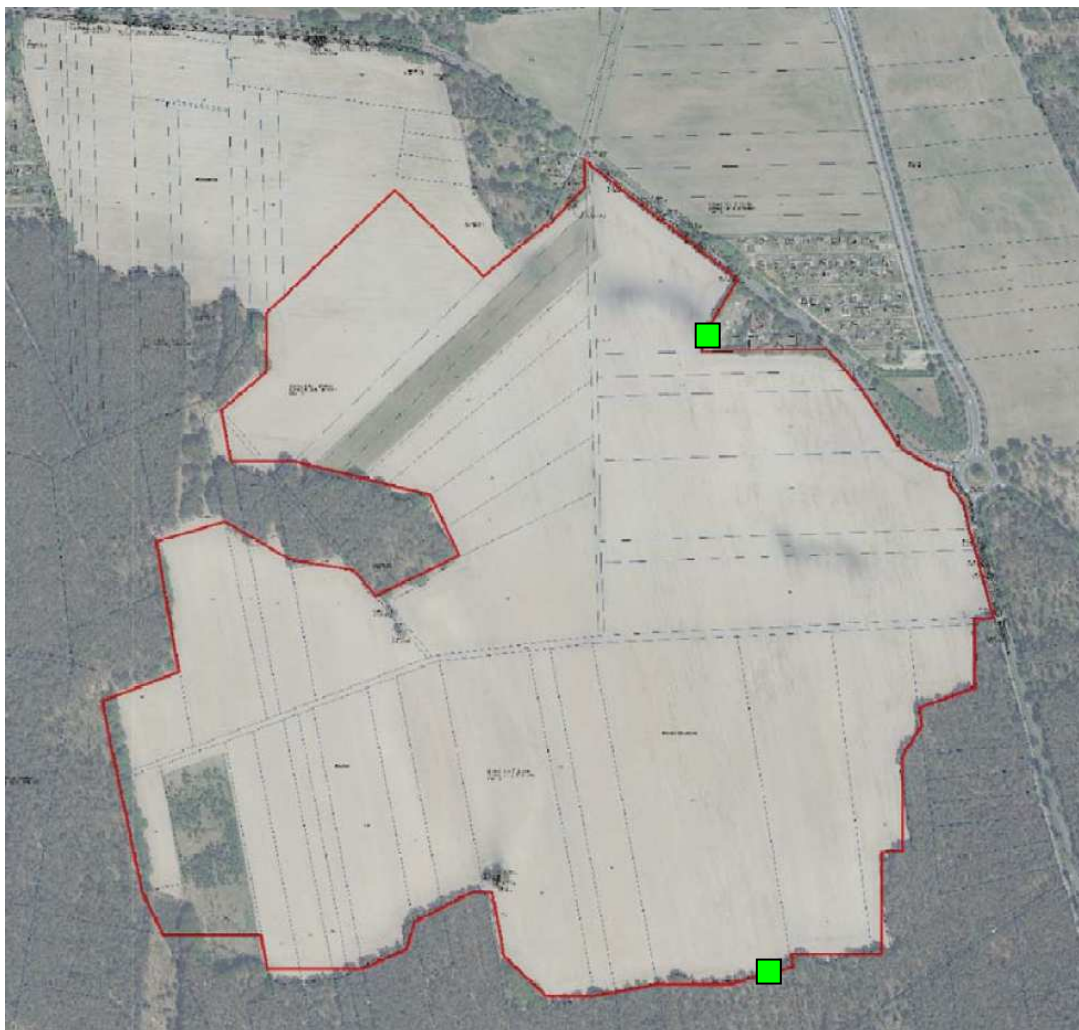


Abb. 3: Nachweise von Zauneidechsen (grüne Quadrate) im Untersuchungsjahr 2025

4.2 Europäische Brutvogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

4.2.1 Untersuchungsmethodik und Ergebnisse

Die quantitative Erfassung der Brutreviere erfolgte grundsätzlich nach der Methode der Revierkartierung (z.B. Südbeck u.a. 2005). Dazu wurde das generell übersichtliche Gelände gesamtflächig pro Erfassungstermin mindestens zweimal abgelaufen. Die sechs Kartierungsgänge der Tagkartierung und die zwei Dämmerungs-/Nachtkartierungen erstreckten sich von Mitte März bis Mitte Juni 2025.

Die Tabelle 3 gibt einen Überblick der Geländetermine. Sämtliche Kartierungsgänge fanden bei geeigneten Witterungsbedingungen statt. Sie begannen im Fall der Tageserfassungen etwa 30 Minuten vor Sonnenaufgang und wurden ca. 5,5 Stunden später beendet. Alle revieranzeigenden Feststellungen wurden in Tageskarten (aktuelle Luftbilder) eingetragen und später in speziellen Artkarten zu Papierrevieren zusammengefügt.

Tabelle 3: Kartierungstermine der Brutvogelerfassung

Datum	Uhrzeit	Wetter
16.03.	6.00-11.30	SA: 6.14; 0-7 Grad, 0-1/8 Bft N 1-3
30.03.	6.00-11.30	SA 6:42; -1 bis 6 Grad; 3-5/8, SW 0-3
06.04.	6.00-11.30	SA: 6.25; -2 bis 6 Grad; 0-1/8, N 0-2
20.04.	5.30-11.00	SA: 5.55; 4-16 Grad; 0-2/8, Morgennebel, Bft 0-1
01.05.	5.10-10.40	SA: 5.31; 10-20 Grad; 0/8, Bft 0-1
17.05.	4.40-10.10	SA: 5.06; 3-6/8, 10-14 Grad, NE 1-3
07.06.	0.00-4.00	SA: 4.45; 1-3/8, um 15 Grad, SW 1-2
17.06.	21.00-01.00	SU: 21.27 Uhr; 2/8, 10-16 Grad; SW 1-2

Insgesamt wurden fünf Brutvogelarten kartiert. In der nachfolgenden Tabelle 4 werden alle Brutvögel des Untersuchungsraumes aufgeführt. Im Bestand bedrohte und/oder besonders nach Vogelschutzrichtlinie geschützte Brutvogelarten sind in dunkelgrüner Schrift markiert.

Tabelle 4: Gefährdung und Schutzstatus der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutvögel

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis	RL BB	RL D	VSchRL	BNatG
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	VP			a	§
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	R	V	V	a	§
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	VP	3	3	a	§
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	R			a	§
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	VP	V	V	+	§§

Angaben zur Gefährdung:	Angaben zum Nachweis im Untersuchungsraum:
1 = Vom Aussterben bedroht	VP = Vorkommen im Plangebiet (Vorhabensfläche)
2 = Stark gefährdet	R = Randsiedler
3 = Gefährdet	
V = Art der Vorwarnliste	
Angaben zum gesetzlichen Schutz:	
VSchRL = EU-Vogelschutzrichtlinie	+ = besonders geschützte Art gemäß Anhang I
	a = allgemein geschützte Art gemäß Artikel 1
BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz	§ = besonders geschützte Art gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10
	§§ = streng geschützte Art gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11

Auf der eigentlichen 60 ha großen Vorhabensfläche wurden die drei Brutvogelarten Bachstelze, Feldlerche und Heidelerche kartiert. Die beiden anderen Arten Baumpieper und Goldammer sind Randsiedler oder Kontaktarten der Wald- und Gehölzränder zur offenen Agrarlandschaft.

Eine Übersicht zur Anzahl der erfassten Brutreviere der gefährdeten, streng geschützten und besonders geschützten Arten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie gibt Tabelle 5.

Tabelle 5: Übersicht kartierter „sensibler Vogelarten“ und -reviere im Planungsgebiet

	n Reviere	Anmerkungen	Kürzel in Abb. 4
Baumpieper	3	Randsiedler	
Feldlerche	8		FDL
Heidelerche	8	Randsiedler und Vorhabensfläche	HDL

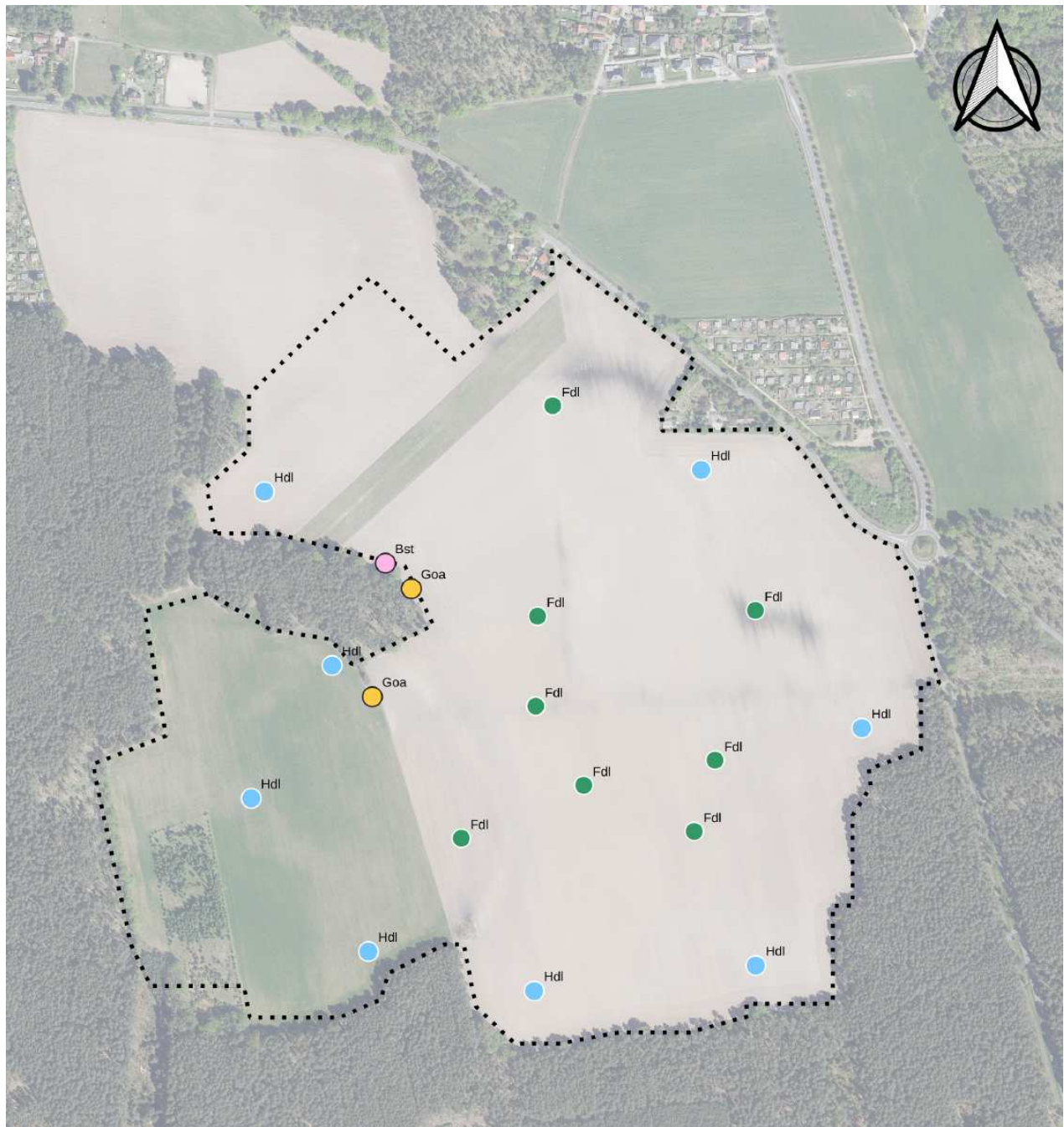


Abb. 4: Reviere der erfassten Brutvogelarten im Untersuchungsraum

4.2.2 Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Maßnahmen

4.2.2.1.1 Brutvögel der offenen Ackerfläche und der Kontaktzone Gehölze-Acker

Bachstelze, Baumpieper, Goldammer

Folgende Arten dieses Lebensraumtyps werden gesondert dargestellt:

Feldlerche, Heidelerche

Bestandsdarstellung

Die oben aufgeführten Arten sind typische Brutvögel der offenen Agrarlandschaft bzw. "Kontaktar-ten" in der Zone Wälder/Gehölze-Acker, die in Brandenburg noch relativ weit verbreitet sind und stabile Bestände aufweisen. Bei allen aufgeführten Arten handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten. Der Baumpieper ist eine Art der Vorwarnliste.

Die Bachstelze besiedeln die Kontaktzone Äcker-Ackerraine aber auch offene Ackerflächen. Von der Bachstelze wurde ein Revier am Westrand der Ackerfläche des Plangebiets erfasst. Den Kontaktbereich offene Ackerflächen-Wälder/Gehölze besiedeln die Goldammer mit zwei Revieren und der Baumpieper mit drei Revieren im Untersuchungsraum. Die Reviere befanden sich im Kontaktbereich der Kiefernforste zur offenen Feldflur.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Tötungen von Individuen der oben aufgeführten Arten (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern können durch eine Bauzeitbeschränkung für die Brutphase (01. März bis 30. August) grundsätzlich vermieden werden.

Eine erhebliche Störung durch Lärm und visuelle Wirkungen innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit ist nicht zu erwarten, wenn die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit erfolgen. Dies ist über eine Bauzeitenregelung festzusetzen. Erhebliche betriebsbedingte Störungen von Brutvögeln im Vorhabensgebiet und dessen Umfeld können ausgeschlossen werden.

Ein möglicher Lebensraumverlust durch Umsetzung des B-Planes führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population da es sich um verbreitete Arten handelt und nur wenige Brutpaare betroffen sind. Alle Arten, insbesondere Baumpieper und Goldammer als Randsiedler, können nach Beendigung der Bauarbeiten den Untersuchungsraum auch wieder besiedeln.

4.2.2.1.2 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Bestandsdarstellung

Feldlerchen siedeln in offenem Gelände auf trockenen bis wechselfeuchten Böden. Besiedelt werden Äcker, Wiesen und Weiden, Stilllegungsflächen, Flugplätze, Kahlschläge in Wäldern, Aufforstungs- und Ruderalflächen, z.B. auf Truppenübungsplätzen, in Tagebauflächen und an Sand- und Kiesgruben. Die Mindestgröße der Freifläche liegt bei 5-6 ha, in großflächigen Wäldern bei 10 ha. Die Besiedlungsdichte der Feldlerche ist stark abhängig von der Strukturierung und Bewirtschaftung der Offenlandflächen. Auf biologisch bewirtschafteten Ackerflächen wurde eine durchschnittliche höhere Siedlungsdichte ermittelt als auf konventionell bewirtschafteten Flächen. Auf 13 Wintergetreideschlägen ermittelte man eine durchschnittliche Siedlungsdichte von 3,5 Rev./10 ha. Auf

biologisch bewirtschafteten waren dies 4,4 Rev./10 ha. Insgesamt schwanken die ermittelten Dichten in Ackerlandschaften zwischen 0,9 bis 6,9 Rev./10 ha (ABBO 2001).

Von der Feldlerche konnten auf der Vorhabensfläche 8 Reviere erfasst werden. Damit siedelt die Art mit einer geringen Dichte von 1,3 Rev./10 ha im Untersuchungsraum. Ursächlich dafür könnte auch der sehr späte, nochmalige Umbruch der Ackerflächen 2025 im Plangebiet sein.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Tötungen von Individuen der Feldlerche (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern können durch eine Baufeldfreimachung und der Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. August) grundsätzlich vermieden werden. Dies ist über eine Bauzeitenregelung festzusetzen.

Eine erhebliche Störung durch Lärm und visuelle Wirkungen innerhalb der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeit ist nicht zu erwarten, wenn die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. August) erfolgen. Dies ist über eine Bauzeitenregelung festzusetzen. Erhebliche betriebsbedingte Störungen von Brutvögeln im Vorhabensgebiet und dessen Umfeld können ausgeschlossen werden.

Von einem Lebensraumverlust bzw. einer Entwertung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Umsetzung des B-Planes (Bau der Solaranlagen) ist wahrscheinlich auszugehen, da die Feldlerche Flächen mit einer dichten Aufstellung von Solarmodulen (70 % Überschirmung) kaum annimmt. Bundesweit ist die Datenlage zu einer Wiederbesiedlung von Solarparks durch Feldlerchen nicht eindeutig (vergl. R. Peschel, & T. Peschel (2025)). Im Südraum Brandenburg zeigen jedoch Untersuchungen von R. Möckel (2024) und eigene Monitoringuntersuchungen zu fünf Solarparks (drei im Landkreis OSL, zwei im Landkreis SPN), dass eine dauerhafte Wiederbesiedlung der Photovoltaikflächen nicht erfolgt. Zwar konnten im ersten und zweiten Jahr nach Errichtung noch einzelne Reviere von Feldlerchen innerhalb der Modulflächen nachgewiesen werden, bei späteren Untersuchungen (nach drei oder vier Jahren) wurden dann lediglich noch Reviere im Randbereich der Anlagen festgestellt.

Somit führt das Vorhabendes Solarparks Briesen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Entwertung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art. Als CEF-Ausgleichsmaßnahmen sind „Lerchenfenster“ auf Ackerflächen der Umgebung anzulegen. Die Besiedlung des Solarparks und die der Flächen mit den CEF-Ausgleichsmaßnahmen sind durch ein entsprechendes Monitoring zu überprüfen.

4.2.2.1.3 Heidelerche (*Lullulea arborea*)

Bestandsdarstellung

In der Roten Liste wird die Art für ganz Deutschland als Art der Vorwarnstufe eingestuft. Die Heidelerche bewohnt trockene, überwiegend offene, gut durchsonnte Habitate mit spärlicher Bodenvegetation und vereinzelt stehenden Sitzwarten. Es handelt sich dabei u. a. um Kahlschläge, jüngere Aufforstungen, Truppenübungsplätze, Zwergstrauchheiden, Waldränder und lichte Kiefernforste. Daneben werden Trockenrasen, waldnahe Ackerbrachen und andere Ruderalstandorte mit geringer Bodenbedeckung (auch in Ortsnähe) besiedelt.

Die Heidelerche besiedelt mit acht Revieren den Kontaktbereich des Kiefernforstes zur offenen Feldflur um den gesamten geplanten Solarpark, vorwiegend im Westen, Süden und Südosten.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Tötungen von Individuen der Feldlerche (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern können durch eine Baufeldfreimachung und der Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. August) grundsätzlich vermieden werden. Dies ist über eine Bauzeitenregelung festzusetzen.

Eine erhebliche Störung durch Lärm und visuelle Wirkungen innerhalb der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeit ist nicht zu erwarten, wenn die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. August) erfolgen. Dies ist über eine Bauzeitenregelung festzusetzen. Erhebliche betriebsbedingte Störungen von Brutvögeln im Vorhabensgebiet und dessen Umfeld können ausgeschlossen werden.

Bei der Realisierung der Solaranlagen ist kein Lebensraumverlust für die Heidelerche zu erwarten. Die acht vorhandenen Reviere der Heidelerche liegen fast alle im Kontaktbereich Acker-Kiefernforst. Hier sollten Maßnahmeflächen im Kontaktbereich Wald-Offenland mit einer Breite von 30 m als extensiv zu pflegende Ruderal- und Staudenflur geschaffen und gesichert werden. So kann der Lebensraum erhalten und aufgewertet werden. Die Heidelerche gilt im Hinblick auf großflächige Solaranlagen außerdem als typischer Teil- und Randsiedler (Tröltzsch & Neuling 2013). Brutplätze fanden sich bisher meist außerhalb der Baufelder, die Art nutzt aber die inneren Flächen zur Nahrungssuche und als Deckung.

Eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch die Errichtung des Solarfeldes kann weitgehend ausgeschlossen werden. Revierbereiche werden nicht erheblich beeinträchtigt und könnten potenziell nach Beendigung der Bauarbeiten auf der Vorhabensfläche besiedelt bzw. genutzt werden.

5 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen.

Fledermäuse

Nach derzeitigem Planungsstand sind keine Baumfällungen im Plangebiet und dessen Randbereich vorgesehen. Die Zuwegung zum Solarpark erfolgt von Osten über Zufahrten von der angrenzenden L 51. Im Plangebiet wird Erschließung über neu anzulegende Wege auf der Ackerfläche gewährleistet. Alle im Plangebiet vorhandenen Einzelbäume und Baumgruppen in der Agrarlandschaft sind mit einem „Erhalt“ im B-Plan festgesetzt.

Sollten doch Baumfällungen von älteren Bäumen im Frühjahr, Sommer und Herbst oder insbesondere in der Wochenstubenzeit erfolgen, ist im Vorhinein unbedingt eine detaillierte Untersuchung der Gehölze auf Fledermausvorkommen erforderlich. Da auch im Winter eine Nutzung der Baumhöhlen durch Fledermäuse grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann, sollte bei den Fällarbeiten ein Artenschutzsachverständiger hinzugezogen werden, der bei entsprechenden Funden umgehend die richtigen Maßnahmen einleiten kann, um mögliche Verbotstatbestände zu verhindern.

Sollten doch Baumfällungen von potenziellen Quartierbäumen erfolgen ist dieser Verlust auszugleichen und Ersatzquartiere in Form von Fledermauskästen vorzusehen (CEF-Maßnahmen). Die Fledermauskästen können an geeigneten Bäumen in der Umgebung angebracht werden. Die Anbringung der Kästen ist mit einem Fledermaussachverständigen und der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Reptilien

Zur Abwendung von Tötungs- und/oder Störungsverboten im Hinblick auf die Zauneidechse sollte kein Ausbau der Zuwegung bzw. Erschließung direkt entlang der Gehölz- und Waldränder erfolgen. Dazu muss eine Erschließung des gesamten Plangebietes vom Ostrand des Vorhabengebietes von der L 51 aus gewährleistet sein. Die weitere Erschließung muss dann durch neu anzulegende Wege über die Ackerflächen erfolgen. Es sollten keine Erschließungswege direkt entlang der Waldränder und Säume angelegt werden. Auch während der Bauphase (insbesondere für den Zaunbau) dürfen keine zeitlich begrenzten Zuwegungen entlang der Waldränder angelegt oder genutzt werden. Auch Baustelleneinrichtungsflächen sind nicht am Waldrand anzulegen.

Vögel

Zur Abwendung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1&2 (Tötung oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern sowie Störung von Individuen) sind auf der Ebene der Baugenehmigung folgende Maßnahmen festzusetzen:

Zur Vermeidung von Tötungen von Individuen der Brutvögel (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von deren Gelegen/Eiern sowie zur Vermeidung von erheblichen Störungen ist eine Baufeldfreimachung und die Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. August)

festzuschreiben. Diese beinhaltet auch ein Abtragen der Vegetationsschicht sowie insbesondere Fällungen und Rodungen von Gehölzen inklusive Sträucher.

Als Minderungsmaßnahme innerhalb des Solarparks sind für die Feldlerche 4 x 50 m² interne Feldlerchenfenster und 2,2 ha Wildtierkorridor mit angepassten Mahd- und Pflegeregimen vorgesehen.

Falls von diesen Bauzeiten abgewichen werden soll oder eine längere Unterbrechung der Bauaktivitäten notwendig ist, ist in Absprache mit der UNB im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sicherzustellen, dass im Eingriffsbereich keine Vögel brüten.

Zur Sicherung der Habitatqualität und der Wiederbesiedlungsmöglichkeit für die Bodenbrüter (insbesondere Feldlerche) ist eine Selbstbegrünung oder Einsaat einer naturnahen, autochthonen Wildkrautmischung vorzusehen (kein Landschaftsrasen). Eine Bodenbearbeitung in der Betriebsphase ist ebenso auszuschließen wie die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Vorzusehen ist max. eine 3malige jährliche Mahd und der Abtransport des Mähgutes (zumindest in den ersten Jahren). Als frühester Mahdtermin sollte der 15. Juni oder der 1. Juli festgesetzt werden.

Auf den geplanten „Wildkorridoren“ sowie sonstigen Freiflächen im Vorhabensgebiet sollte die Vegetation so gepflegt und angelegt werden, dass sie für eine Ansiedlung von Feldlerchen geeignet sind. Dazu ist die Vegetation in der Brutzeit möglichst niedrig und licht zu halten. An den Rändern dieser Korridore und Freiflächen sind artenreiche Blühstreifen/-flächen auszubilden und zu pflegen, um hier Nahrungsflächen für die Lerchen anzubieten.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind ggf. durchzuführen, um Lebensraumverluste besonders gefährdete Vogelarten auszugleichen.

Vögel

Für den Lebensraumverlust der **Feldlerche** wovon mindestens 8 Brutreviere betroffen sind, sind gezielte Lebensraumaufwertungen in Form einer Anlage von Lerchenfenstern auf Ackerflächen durchzuführen. Bei Lerchenfenstern handelt es sich um gezielt angelegte Fehlstellen in Getreideäckern, die während der Aussaat der Kultur durch Anheben der Sämaschine oder nachträglich durch mechanisches Freistellen wie Grubbern oder Fräsen angelegt werden.

Im Rahmen der Vorentwurfsphase waren von der Naturschutzbehörde vorgegeben mindestens 18 Lerchenfenster auf 6 ha anzulegen. Für die Freiflächen im Park soll ein entsprechendes Pflegekonzept konzipiert werden, um diese als artenreiche Blühstreifen zu entwickeln. Die Mindestgröße eines Lerchenfensters sollte 20 m² betragen. Zu Fahrgassen ist ein maximaler Abstand zu lassen (damit keine Füchse in die Fenster laufen). Die Fenster sind in einem Mindestabstand von 25 m zum Feldrand und 50 m zu Gehölzen anzulegen.

Die Maßnahme ist nur im Getreide und im Raps sinnvoll. Sie sind am effektivsten im Wintergetreide. Lerchenfenster müssen vom Pflanzenschutzmittel- und Düngereinsatz nicht zwingend ausgenommen werden, auf das Striegeln sollte aber in der Nähe der Fenster möglichst verzichtet werden, da sich die Gelege meist nicht auf den Fenstern selbst, sondern im angrenzenden Getreide befinden.

Die externen CEF-Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche sind dann ausreichend, wenn ein erheblicher Anteil der vormals im Plangebiet siedelnden Lerchen die Solarparkflächen nach dem Neubau wiederbesiedeln. Dies setzt voraus, dass die Freiflächen in den Wildkorridoren und im Randbereich des Parks ausreichend dimensioniert sind. Insbesondere die Randbereiche müssen breit genug sein um vor den Waldrändern besiedelt zu werden.

Bei einer durchschnittlichen Besiedlungsdichte der Feldlerche von 3,5 Revieren/10 ha ist die Bereitstellung von lediglich 6 ha für einen komplett externen Ausgleich von 8 Revieren dann unzureichend, wenn das Plangebiet nicht entsprechend wiederbesiedelt wird. Sollte man davon ausgehen, dass die Ausgleichsflächen vorher unbesiedelt waren, müsste man für einen komplett externen Ausgleich mindestens 23 ha durch Lerchenfenster aufwerten. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass die Ausgleichsflächen vorher wahrscheinlich auch bereits durch Lerchen besiedelt waren und die Dichte der Reviere durch die Anlage der Lerchenfenster lediglich gesteigert werden kann.

Durch ein entsprechenden Monitoring nach 2, 4 und 6 Jahren nach Errichtung des Solarparks wird auch eine Wiederbesiedlung bzw. Teilbesiedlung der Vorhabensfläche geprüft werden. Sollte die Vorhabensfläche bzw. Teile der Fläche durch Feldlerchen wiederbesiedelt werden, können die externen CEF-Ausgleichsmaßnahmen entsprechend zurückgefahren oder auch eingestellt werden.

6 Quellenverzeichnis

6.1 Literatur

- ABBO, Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur & Text, Rangsdorf.
- ABBO, Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005 - 2009. Otis 19, Sonderheft.
- BADEL, O., NIEPELT, R., WIEHE, J., MATTHIES, S., GEWOHN, T., STRATMANN, M., BRENDL, R., HAAREN, C. VON (2020): Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE). Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Hannover. 129 S.
- DOG – Deutsche Ornithologen-Gesellschaft (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. Minden.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena.
- KAULE, G. (1986): Arten- und Biotopschutz. - Stuttgart.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MÖCKEL, R. (2024): Die Brutvogelfauna von zwei Photovoltaik-Freiflächenanlagen im südlichen Brandenburg. Otis 31 (111-122).
- MUNR (Hrsg.) (1992): Rote Liste – Gefährdete Tiere im Land Brandenburg. - Potsdam.
- RYSLAVY, T., M. JURKE & W. MÄDLER (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz u. Landschaftspflege in Bbg. 28 (4), Beiheft.
- PESCHEL, R, T. PESCHEL (2025): Artenvielfalt im Solarpark. Eine Bundesweite Feldstudie. Hrsg.: Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V., Berlin.
- SCHNEEWEIß, N., A. KRONE (2004): Rote Liste und Artenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Naturschutz u. Landschaftspflege in Bbg. 13 (4), Beiheft.
- SÜDBECK, P. ;H. et al. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TEUBNER, J, J. TEUBNER, D. DOLCH & G HEISE (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz u. Landschaftspf. in Brandenburg 17 (2,3).
- TRÖLTZSCH, P & E. NEULING (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg. Vogelwelt 134 (155-179).

7 Fotodokumentation



Blick von der Nordostgrenze des Plangebiets (Landesstraße 51) nach Süden über die offene Ackerfläche (im Hintergrund links der „Kreisverkehr“ bei Briesen)



Blick von der Nordostgrenze des Plangebiets nach Westen über die offene Ackerfläche entlang der Gehölzpflanzung um die Splittersiedlung an der L 51



Blick von der Nordostgrenze (L 51) des Plangebiets nach Südwesten über die offene Ackerfläche und den Steifen der Ackerbrache



Blick entlang des Waldrandes im Nordwesten des Plangebiets mit Beständen an älteren Eichen und Kiefern sowie Besenginster



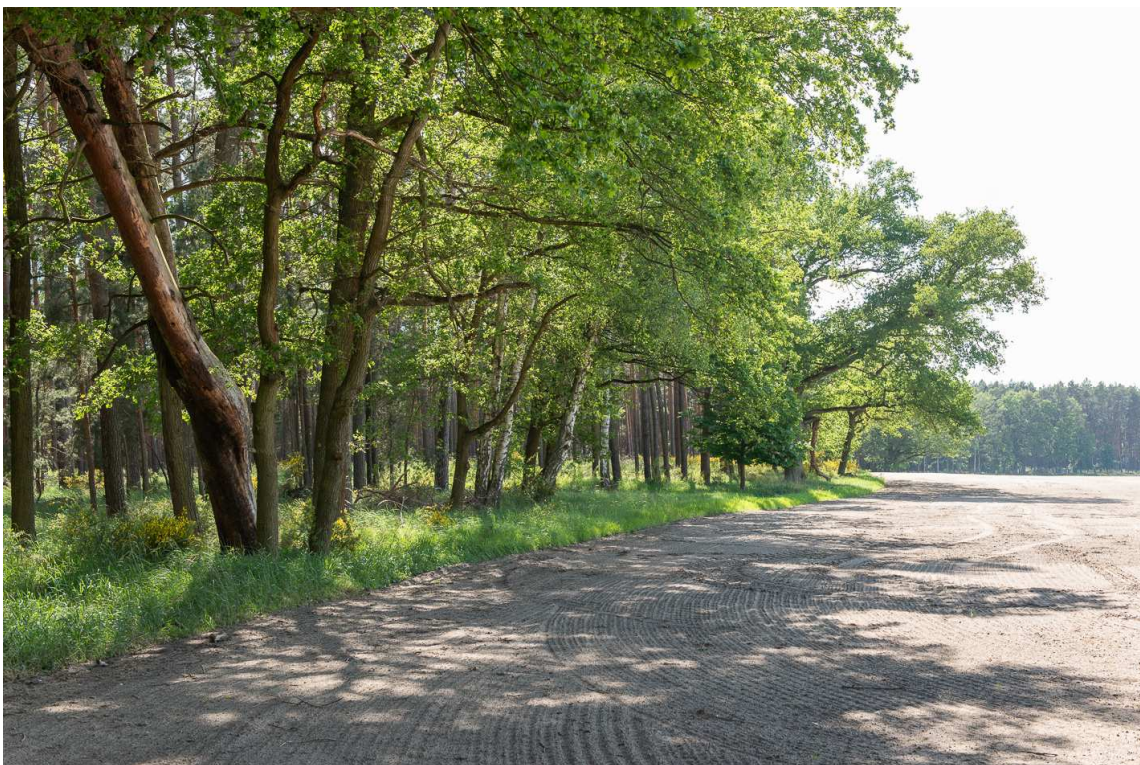
Einzelne alte Eichen am Waldrand im Nordwesten des Plangebietes



Blick vom Westrand des Plangebietes nach Nordosten über die bestehende Ackerbrache; im Hintergrund die L 51



Solitäre Kiefern in der Agrarlandschaft im Westen des Plangebietes



Blick nach Westen entlang des Waldrandes im Süden des Plangebietes



Bracheinsel mit gerodeten solitären Kiefern am Südrand des Plangebiets (Blick nach Norden)